

Direction de l'économie et de l'emploi DEE Volkswirtschaftsdirektion VWD

Boulevard de Pérolles 25, 1701 Fribourg

T +41 26 305 24 02, F +41 26 305 24 09 www.fr.ch/dee

_

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1700 Fribourg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09 www.fr.ch/dsas

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den Regionalen Sozialdiensten des Kantons Freiburg

Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) und Artikel 18a des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Zielsetzungen der Zusammenarbeit	3
III.	Anwendungsbereich	3
IV.	Gegenstand	3
1.	Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen	4
1.1. 1.2.	Betreuung ausschliesslich durch das RAV: Ingangsetzung Betreuung durch das RAV und den RSD: Abstimmung	
2.	Kein Anspruch mehr oder kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung	5
2.1.2.2.2.3.	Betreuung ausschliesslich durch das RAV: Ingangsetzung oder Unterstützung der berufliche Wiedereingliederung	5 6 6
	und beruflichen Eingliederung	
V.	Datenschutz	8
VI.	Informatikanwendung	8
VII.	Streitigkeiten	9
VIII.	. Kündigung	9
IX.	Aufhebung des bisherigen Vertrags	9
X.	Inkrafttreten	9

I. Einleitung

Diese Vereinbarung ist das Ergebnis der Umsetzung von Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) und Artikel 18a Abs. 1 und 2 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG). Sie annulliert und ersetzt den Vertrag vom 1. September 2000, welcher namentlich das durch das BAMG aufgehobene Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) zur Grundlage hatte.

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Regionalen Sozialdiensten (RSD) erweist sich als unerlässlich für die Optimierung der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung der stellensuchenden sowie für die Förderung der Autonomie und der sozialen Eingliederung der bedürftigen Personen. Ausserdem hilft sie, einer Verschlechterung der Lage im Sinne von Artikel 4 SHG vorzubeugen. Diese Zusammenarbeit ist eines der tragenden Elemente der interinstitutionellen Zusammenarbeit im weiteren Sinne; sie erlaubt es den betroffenen Einrichtungen, bei der Betreuung der betroffenen Personen im Rahmen ihrer Mittel und ihrer jeweiligen Kompetenzen reaktiv und effizient zu handeln.

Es ist wichtig, die Koordination und die Interventionen der RAV und der RSD zu gewährleisten, ebenso wie die optimale Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen, um die betroffenen Personen rasch beruflich wieder einzugliedern bzw. sozial einzugliedern. Der enge Kontakt, der zwischen diesen beiden Einrichtungen bereits besteht, muss noch verstärkt werden, damit eine geeignete Betreuung sichergestellt ist, bei der sowohl die beruflichen wie die sozialen Aspekte der betroffenen Person berücksichtigt werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, von dem an sie das RAV beansprucht, bis zu ihrem Übergang in den RSD-Bereich und umgekehrt.

Die Zielgruppen dieser Vereinbarung, sind die bei einem RAV gemeldeten Personen, die eine sich anbahnende oder erwiesene soziale Problematik aufweisen, sowie die bei einem Sozialdienst gemeldeten Personen, bei denen ein Wiedereingliederungspotential vermutet werden kann oder ausgewiesen ist. Die Vereinbarung kommt zur Anwendung sowohl bei Personen, die Arbeitslosenentschädigungen beziehen, wie bei Personen, die keinen oder keinen Anspruch mehr darauf haben.

Das Leistungsangebot der RAV und der RSD besteht aus Wiedereingliederungsmassnahmen im weiteren Sinne. Die jeweiligen Aufgaben umfassen:

Aufgaben der RSD

- > Materielle und persönliche Hilfe leisten, namentlich in Form von Beratung;
- > Präventivmassnahmen anbieten;
- > eine soziale Bilanz aufstellen, wenn nötig mit Hilfe einer Beurteilungsmassnahme;
- > die Bedingungen für die Gewährung von materieller Hilfe überprüfen und diese den bedürftigen Personen zukommen lassen;
- > geeignete Massnahmen zur sozialen Eingliederung anbieten;
- > einen Vertrag zur sozialen Eingliederung aufstellen;
- > die Entwicklung der Situationen verfolgen und die Interventionen anpassen;
- > Personen, welche die Bedingungen erfüllen, an die geeigneten Strukturen, namentlich die Integrationspools+ und die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) weiterleiten.

Aufgaben der RAV

- > Eine berufliche Bilanz aufstellen;
- > das Bewerbungsdossier aktualisieren;
- > die Vermittlungsfähigkeit der Stellensuchenden abklären;
- > den Stellensuchenden Arbeit zuteilen;
- > Beratungsgespräche führen;
- > die Ziele der Stellensuche festlegen und entsprechende Ratschläge erteilen;
- > geeignete aktive Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung anbieten;
- > die Einhaltung der Verpflichtungen der Stellensuchenden kontrollieren;
- > Personen, welche die Bedingungen erfüllen, an die geeigneten Strukturen, namentlich die Integrationspools+ und die IIZ weiterleiten.

II. Zielsetzungen der Zusammenarbeit

Diese Vereinbarung bezweckt gemäss Artikel 33 BAMG und Artikel 18a Abs. 1 und 2 SHG die Koordination der Tätigkeit der RAV und der RSD, um die Vermittlung der Stellensuchenden und die Betreuung der bedürftigen Personen zu erleichtern.

Hierzu verfolgen RAV und RSD folgende Ziele:

- > durch eine frühzeitige Zusammenarbeit den Wiedereingliederungsprozess im Hinblick auf die Vermeidung einer Langzeitarbeitslosigkeit verbessern;
- > soziale Probleme frühzeitig erkennen und ihrer Verschlimmerung vorbeugen;
- > den Austausch der Informationen und die Konkordanz der Interventionen gewährleisten;
- > die Aktionen der jeweiligen Partner voraussehen.

III. Anwendungsbereich

Die Vereinbarung betrifft die RAV und die RSD, die auf Freiburger Gebiet tätig sind.

Sie regelt die Einsätze der RAV und der RSD für die verschiedenen bei diesen Stellen gemeldeten Personenkreise.

Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) und das Kantonale Sozialamt (KSA) garantieren die genaue Einhaltung der Vereinbarung, namentlich indem sie systematische Dossierkontrollen durchführen, wobei sie sich in Bezug auf festgestellte Verstösse absprechen und die Beschwerden im Streitfall gemeinsam an die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und an die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) richten.

IV. Gegenstand

Die Vereinbarung legt die Grundsätze fest, nach denen die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den RSD erfolgt. Diese wenden die Vereinbarung an, indem sie zunächst darauf achten, ob Entschädigungsansprüche an die Arbeitslosenversicherung bestehen, sodass der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe gewährleistet wird. Es sind zwei Fälle möglich:

- > die betroffene Person bezieht Entschädigungen von der Arbeitslosenversicherung;
- > die betroffene Person bezieht keine Entschädigungen von der Arbeitslosenversicherung.

Des Weiteren richtet sich das Ziel der Zusammenarbeit und der zu unternehmenden Vorkehrungen nach dem Umstand, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der aufzunehmenden Zusammenarbeit wie folgt betreut wird:

- > ausschliesslich durch das RAV;
- > ausschliesslich durch den RSD;
- > gleichzeitig durch das RAV und den RSD;
- > durch die Integrationspools+.

1. Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen

1.1. Betreuung ausschliesslich durch das RAV: Ingangsetzung

Die beabsichtigte Zusammenarbeit muss unter dem Blickwinkel einer Früherkennung erfolgen. Es sind die Situationen zu ermitteln, die Schwierigkeiten bieten könnten.

Kriterium

Die soziale Lage der versicherten Person ist mit einer Ungewissheit behaftet, die sich ungünstig auf den beruflichen Wiedereingliederungsprozess auswirken könnte.

Ziel der Zusammenarbeit

Eine Meinung zur sozialen Lage und gegebenenfalls eine persönliche Hilfe von Seiten des RSD für die versicherte Person erlangen.

Zu treffende Vorkehrungen

- > Das RAV meldet die Situation dem RSD;
- > die versicherte Person meldet sich gegebenenfalls beim RSD an (persönliche oder auch materielle Hilfe);
- > das RAV informiert den RSD über die Situation der Person hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung und der bereits getroffenen Vorkehrungen;
- > das RAV verfolgt den weiteren Verlauf der Situation;
- > der RSD nimmt eine Abklärung der sozialen Probleme vor, bestimmt die notwendigen Massnahmen und setzt diese um;
- > das RAV und der RSD prüfen, ob allenfalls eine Meldung des Falles bei der IIZ angezeigt ist;
- > das RAV und der RSD informieren einander gegenseitig über die Entwicklung der Lage und ihre jeweiligen Vorgehensweisen.

Modalität

Die üblichen Kommunikationsmittel.

Frist

So rasch als möglich, sobald die Verwirklichung des Kriteriums beobachtet wird, im Wissen, dass eine ständige Achtsamkeit gewährleistet ist.

1.2. Betreuung durch das RAV und den RSD: Abstimmung

Die Zusammenarbeit bezweckt die Gewährleistung einer Konkordanz der Interventionen, wenn die oder der Leistungsempfangende bei beiden Dispositiven gemeldet ist.

Kriterium

Die versicherte Person bezieht Arbeitslosenentschädigungen und wird gleichzeitig durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter eines RAV betreut.

Ziel der Zusammenarbeit

Informationsaustausch, um die möglichen Synergien auszumachen und die Kohärenz der Interventionen zu gewährleisten.

Zu treffende Vorkehrungen

- > Das RAV prüft, ob die betroffene Person beim RSD gemeldet ist;
- > der RSD prüft, ob die betroffene Person beim RAV gemeldet ist;
- > das RAV und der RSD informieren sich gegenseitig über die vorgesehenen oder laufenden Massnahmen in jedem der beiden Dispositive (ALE, Rahmenfrist, Massnahmen, Sanktionen, soziale Informationen);
- > das RAV und der RSD legen eine gemeinsame Vorgehensstrategie und das Mass ihrer Zusammenarbeit fest;
- > das RAV und der RSD prüfen, ob allenfalls eine Meldung des Falles bei der IIZ angezeigt ist;
- > das RAV und der RSD informieren einander gegenseitig über die Entwicklung der Lage und ihre jeweiligen Vorgehensweisen.

Modalität

Verfahren, die den RAV und den RSD die Überprüfung der Meldung der betroffenen Person und der von ihr bezogenen Leistungen (materielle und persönliche Hilfe) erlauben.

Frist

So rasch als möglich, sobald ein Dispositiv von der Meldung beim anderen betroffenen Dispositiv Kenntnis erhält.

2. Kein Anspruch mehr oder kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

2.1. Betreuung ausschliesslich durch das RAV: Ingangsetzung oder Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung

Die Zusammenarbeit muss unter dem Blickwinkel der Aktivierung des Sozialpartners erfolgen, um wenn nötig eine gemeinsame Betreuung und gegebenenfalls die Klärung der Frage der finanziellen Kompetenz zu gewährleisten.

Kriterium

Die stellensuchende Person ist ausgesteuert oder hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und ihre soziale Lage ist mit einer Ungewissheit behaftet, die sich ungünstig auf den beruflichen Wiedereingliederungsprozess auswirken könnte.

Ziel der Zusammenarbeit

Eine Meinung zur sozialen Lage und gegebenenfalls eine persönliche oder finanzielle Hilfe von Seiten des RSD für die stellensuchende Person erlangen. Zu treffende Vorkehrungen

- > Das RAV informiert den RSD über die Situation der betroffenen Person hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung und der bereits getroffenen Vorkehrungen;
- > die stellensuchende Person meldet sich gegebenenfalls beim RSD an (persönliche oder auch materielle Hilfe);

- > der RSD nimmt eine Abklärung der sozialen Probleme vor.
 - > Wenn die Person die SHG-Kriterien auf Ebene der materiellen und/oder persönlichen Hilfe erfüllt
 - > das RAV und der RSD prüfen zusammen die Kriterien für den Eintritt in die Integrationspools+;
 - > das RAV und der RSD prüfen, ob allenfalls eine Meldung des Falles bei der IIZ angezeigt ist.
 - > Wenn die Person die SHG-Kriterien auf Ebene der materiellen und/oder persönlichen Hilfe nicht erfüllt
 - > die stellensuchende Person bleibt beim RAV und wird dort standardmässig betreut.

Modalität

Die üblichen Kommunikationsmittel.

Frist

- > Spätestens zwei Monate vor der AVIG-Aussteuerung, um die späteren Übergänge vorzubereiten;
- > wenn kein Anspruch mehr besteht, sofort.

2.2. Betreuung durch das RAV und den RSD: Koordination und Weiterleitung

Die Zusammenarbeit bezweckt die Prüfung der Kriterien für den Eintritt in die Integrationspools+ und das Festlegen der Vorgehensweise.

2.2.1. Eintritt und Betreuung durch die Integrationspools+: Reaktivieren

Die Zusammenarbeit bezweckt eine Mobilisierung der Integrationspools+, um die soziale und berufliche Wiedereingliederung wieder anzukurbeln und zu intensivieren.

Kriterien

- > Eine stellensuchende Person sein, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat oder ausgesteuert ist;
- > spätestens zwölf Monate vor Betreuungsbeginn durch die Einrichtung materielle Leistungen der Sozialhilfe beziehen bzw. bezogen haben;
- > motiviert sein bzw. eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet haben, welche die Zustimmung für die Mitteilung der Personendaten enthält;
- > gemeinsam von den zuständigen RAV und den zuständigen RSD an die Einrichtung verwiesen werden.

Zu treffende Vorkehrungen

- > Das RAV prüft, ob die Person beim RSD gemeldet ist;
- > der RSD prüft, ob die Person beim RAV gemeldet ist;
- > das RAV und der RSD schlagen der Person eine Anmeldung beim Integrationspol+ vor und überprüfen ihre Verfügbarkeit.
 - > Wenn diese Kriterien erfüllt sind, weiter mit den folgenden Vorkehrungen, ansonsten weiter zu Punkt 2.2.2
 - > Das RAV unterzeichnet die Zusammenarbeitsvereinbarung;
 - > der RSD unterzeichnet die Zusammenarbeitsvereinbarung;
 - > die oder der Leistungsempfangende unterzeichnet die Zusammenarbeitsvereinbarung;
 - > das RAV und der RSD verweisen die oder den Leistungsempfangenden gemeinsam an die Integrationspools+;

- > der RSD führt die soziale Betreuung fort, vor allem im Bereich der materiellen Hilfe;
- > der Integrationspool+ setzt seinen Wiedereingliederungsprozess in Gang.

Modalitäten

- > Verfahren, die den RAV und den RSD die Überprüfung der Meldung der betroffenen Person und der von ihr bezogenen Leistungen (materielle und persönliche Hilfe) erlauben;
- > Zusammenarbeitsvereinbarung;
- > Die üblichen Kommunikationsmittel;
- > Zwischenbilanz und Austrittsbilanz der Integrationspools+;
- > Verfahren für die systematische Meldung beim RSD vor Abmeldung aus dem Integrationspol+ mit ausreichender Antwortfrist, damit gegebenenfalls die Abmeldung zurückgezogen oder die Anmeldung aufrechterhalten werden kann.

Frist

So rasch als möglich, sobald ein Dispositiv von der Meldung beim anderen betroffenen Dispositiv Kenntnis erhält und sobald die Kriterien für den Eintritt in die Integrationspools+ erfüllt sind.

2.2.2. Betreuung durch das RAV und den RSD: Abstimmung

Die Zusammenarbeit bezweckt die Gewährleistung einer Konkordanz der Interventionen, wenn die oder der Leistungsempfangende bei beiden Dispositiven gemeldet ist.

Kriterien

Die oder der Leistungsempfangende ist bei beiden Dispositiven gemeldet und erfüllt nicht die Kriterien für den Eintritt in den Integrationspools+.

Zu treffende Vorkehrungen

- > Das RAV prüft, ob die betroffene Person beim RSD gemeldet ist;
- > der RSD prüft, ob die betroffene Person beim RAV gemeldet ist;
- > das RAV und der RSD informieren sich gegenseitig über die vorgesehenen oder laufenden Massnahmen in jedem der beiden Dispositive (ALE, Rahmenfrist, Massnahmen, Sanktionen, soziale Informationen);
- > das RAV und der RSD legen eine gemeinsame Vorgehensstrategie und das Mass ihrer Zusammenarbeit fest;
- > das RAV und der RSD prüfen, ob allenfalls eine Meldung des Falles bei der IIZ angezeigt ist;
- > das RAV und der RSD informieren einander gegenseitig über die Entwicklung der Lage und ihre jeweiligen Vorgehensweisen.

Modalitäten

- > Verfahren, die den RAV und den RSD die Überprüfung der Meldung der betroffenen Person und der von ihr bezogenen Leistungen (materielle und persönliche Hilfe) erlauben;
- > Verfahren für die systematische Meldung beim RSD vor Abmeldung aus dem Integrationspol+ mit ausreichender Antwortfrist, damit gegebenenfalls die Abmeldung zurückgezogen oder die Anmeldung aufrechterhalten werden kann.

<u>Frist</u>

So rasch als möglich, sobald ein Dispositiv von der Meldung beim anderen betroffenen Dispositiv Kenntnis erhält und sobald die Kriterien für den Eintritt in die Integrationspools+ erfüllt sind.

2.3. Betreuung ausschliesslich durch den RSD: Ingangsetzung oder Unterstützung der sozialen und beruflichen Eingliederung

Die Zusammenarbeit muss unter dem Blickwinkel der Aktivierung des RAV erfolgen, um eine gemeinsame Betreuung zu gewährleisten und den beruflichen Wiedereingliederungsprozess zu unterstützen.

Kriterium

Die versicherte Person bezieht Sozialhilfe und scheint beschäftigungsfähig zu sein.

Zu treffende Vorkehrungen

- > Der RSD prüft die Beschäftigungsfähigkeit der oder des Leistungsempfangenden, wenn nötig mit Hilfe einer SEM-Beurteilung;
- > der RSD fordert die oder den Leistungsempfangenden auf, sich beim RAV zu melden, da sich das Kriterium der Beschäftigungsfähigkeit bestätigt hat;
- > der RSD informiert das RAV über die Situation der Person im Bereich der Sozialhilfe und der bereits getroffenen Vorkehrungen;
- > das RAV prüft die Probleme der beruflichen Wiedereingliederung;
- > das RAV und der RSD prüfen gemeinsam die Kriterien für den Eintritt in die Integrationspools+;
- > das RAV und der RSD prüfen, ob allenfalls eine Meldung des Falles bei der IIZ angezeigt ist.
- > Wenn die Person die Kriterien der Beschäftigungsfähigkeit nicht erfüllt sind
 - > die oder der Leistungsempfangende bleibt für eine soziale Betreuung beim RSD;
 - > das RAV streicht die Meldung.

Modalität

- > Die üblichen Kommunikationsmittel.
- > Verfahren für die systematische Meldung beim RSD vor Abmeldung aus dem Integrationspol+ mit ausreichender Antwortfrist, damit gegebenenfalls die Abmeldung zurückgezogen oder die Anmeldung aufrechterhalten werden kann.

Frist

Sobald ein Wiedereingliederungspotential entdeckt wird.

V. Datenschutz

Nach Artikel 33 Abs. 3 BAMG sind die RAV und die RSD befugt, Daten der Stellensuchenden auszutauschen.

Sie tauschen die Daten untereinander aus, indem sie die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit beachten; eine formelle Einwilligung der betroffenen stellensuchenden Person ist nicht erforderlich.

Sie informieren die stellensuchende Person über den Informationsaustausch.

VI. Informatikanwendung

Der Zugriff auf das System AVAM ist durch die diesbezüglichen eidgenössischen Normen und Vollzugsbestimmungen geregelt.

VII. Streitigkeiten

Das AMA und das KSA sorgen für die ordnungsgemässe Anwendung der Vereinbarung und kümmern sich um die Mediation zwischen den Parteien. Werden Verstösse festgestellt, so sprechen sie sich zuerst ab.

Allfällige Streitfälle zwischen RAV und RSD im Rahmen der Anwendung der Vereinbarung schlichten VWD und GSD gemeinsam.

VIII. Kündigung

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Monatsende, erstmals frühestens auf den 31. Dezember 2015 hin, kündigen.

IX. Aufhebung des bisherigen Vertrags

Aufgehoben wird der Vertrag vom 1. September 2000 zur Zusammenarbeit zwischen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den regionalen Sozialdiensten des Kantons Freiburg.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Freiburg, den 15. September 2014, in 4 Ausfertigungen

Volkswirtschaftsdirektion

Beat Vonlanthen

Staatsrat

Direktion für Gesundheit und Soziales

Anne-Claude Demierre

Staatsrätin

Amt für den Arbeitsmarkt

Charles de Reyff

Amtsvorsteher

Kantonales Sozialamt

François Mollard

Amtsvorsteher